

## Erläuterungen zum Vorsorgeausweis

### Personalien/Berechnungsgrundlagen

Überprüfen Sie bitte die aufgeführten Daten. Falls Sie Unstimmigkeiten feststellen, teilen Sie dies direkt Ihrem Arbeitgeber mit. Die Personalvorsorgestiftung edifondo übernimmt diese Angaben von Ihrem Arbeitgeber.

### Monatliche Beiträge

Die Sparbeiträge (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) werden Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben. Mit dem Risikobeitrag werden die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall finanziert.

### Altersguthaben (entspricht der Freizügigkeitsleistung)

Der Kontoauszug informiert Sie über die Entwicklung Ihres persönlichen Altersguthabens (Altersguthaben zu Beginn des Vorjahres, Zins auf Altersguthaben zu Beginn des Vorjahres, Einkäufe und Einlagen, Zinsen auf Einkäufen und Einlagen, Sparbeiträge sowie Altersguthaben am Ende des Jahres).

*Davon BVG:* Die Differenz zwischen Ihrem Altersguthaben und dem hier aufgeführten BVG-Anteil zeigt Ihnen die Besserstellung der Altersleistungen der Personalvorsorgestiftung edifondo gegenüber den gesetzlichen Mindestleistungen (BVG = Berufsvorsorgegesetz).

*Davon vorobligatorisch:* Hier wird das vor dem Inkrafttreten des BVG angesammelte Altersguthaben aufgezeigt. Dieses Guthaben wird nicht gesondert ausbezahlt, sondern ist im Altersguthaben wie auch in den aufgeführten Beträgen für die Risikoleistungen bereits integriert.

### Vorsorgeleistungen

*Voraussichtliche Altersleistungen:* Die aufgeführten Altersguthaben berechnen sich aufgrund des Altersguthabens per Ende Vorjahr, den Sparbeiträgen auf der Basis des aktuell versicherten Lohnes bis zum aufgeführten Rücktrittsalter, sowie einer bis zum Erreichen des Rücktrittsalters angenommenen Verzinsung. Der für die Berechnung des voraussichtlichen Altersguthabens verwendete Zinssatz ist auf dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Die so ermittelten Altersguthaben werden mit dem nach Rücktrittsalter angegebenen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. **Beachten Sie, dass für Pensionierungen ab dem 1. Januar 2018 eine Kapitalbezugspflicht im vor- und überobligatorischen Bereich besteht. Im vor- und überobligatorischen Bereich müssen 50% des angesparten Altersguthabens als Kapital bezogen werden. Die andere Hälfte des angesparten Altersguthabens kann nach wie vor in eine Altersrente umgewandelt werden.**

*Invalidenrente:* Ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wenn der Versicherte vor dem Rücktrittsalter mindestens zu 40% invalid wird und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war. Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) invalid ist. Bei einer Teilinvalidität wird die Rente entsprechend dem Grad der Invalidität festgelegt.

*Ehegattenrente/Partnerrente:* Anspruch auf eine Rente hat der überlebende Ehegatte resp. eingetragene Partner, wenn er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat resp. die Partnerschaft mindestens fünf Jahre eingetragen war.

*Partnerrente für nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Lebenspartner (Konkubinat):* Anspruch auf eine Rente hat der überlebende Partner, wenn er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat. Der Versicherte ist in jedem Fall verpflichtet, seine Unterstützungspflicht zu Lebzeiten in Schriftform bei der Stiftung bekanntzugeben. Unterbleibt die Anzeige, besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

*Alterskinderrente/Invaliden-Kinderrente/Waisenrente:* Der Anspruch auf Kinderrenten besteht bis zum 18. Altersjahr. Der Anspruch verlängert sich maximal bis zum 25. Altersjahr wenn das Kind in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid ist.

*Todesfallkapital:* Die seit Beitragsbeginn bei der Personalvorsorgestiftung edifondo geleisteten Einkäufe (inklusive Zinsen) werden im Todesfall als Kapital ausbezahlt.

### **Wohneigentumsförderung**

*Verfügbare Betrag:* Für die Finanzierung von Wohneigentum steht Ihnen bis zum 50. Altersjahr das gesamte aktuelle Altersguthaben zur Verfügung. Haben Sie das 50. Altersjahr überschritten, dürfen Sie den höheren der beiden nachfolgenden Beträge vorbeziehen: Guthaben im Alter 50 oder die Hälfte der im Antragszeitpunkt vorhandenen Austrittsleistung. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.–. Einkäufe unterliegen für den Kapitalbezug einer dreijährigen Sperrfrist. Ein Vorbezug kann nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen geltend gemacht werden. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Pensionierung.

*Betrag des Vorbezugs:* Wurde bereits ein Vorbezug getätigt, besteht die Möglichkeit eines weiteren Vorbezuges erst nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren.

*Verpfändung:* Wurde die Freizügigkeitsleistung oder ein Teil davon verpfändet, kann kein Vorbezug getätigt werden.

### **Andere Informationen**

*Einkauf/Freizügigkeitsleistung im laufenden Jahr:* Für neu eingetretene Mitglieder werden die im Verlauf des Eintrittsjahres überwiesenen Freizügigkeitsleistungen von früheren Arbeitgebern ausgewiesen.

Zusätzlich finden Sie hier den Betrag eines Ihrerseits im Verlauf des Jahres getätigten Einkaufs.

*Freizügigkeitsleistung bei Heirat:* Hier ist die Höhe Ihres Altersguthabens im Zeitpunkt Ihrer Heirat aufgeführt.

*Maximale Einkaufsmöglichkeit:* Beträge für den Einkauf von Altersleistungen können geleistet werden, wenn im Berechnungszeitpunkt das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als dasjenige, das sich ergeben hätte, wenn der Versicherte ab dem vorgesehenen Mindestaufnahmearter in der Altersvorsorge gemäss Reglement zum im Berechnungszeitpunkt gültigen Lohn versichert gewesen wäre (Freizügigkeitsguthaben die nicht in die Stiftung übertragen wurden, müssen angerechnet werden). Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, muss dieser zuerst vollumfänglich zurückbezahlt werden, bevor ein Einkauf getätigt werden kann. Ein Einkauf ist bis spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters möglich. Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufsbetrages ist vom Versicherten bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären.

Grundlage Ihrer Vorsorge bildet das Reglement. Detaillierte Informationen können dem Reglement entnommen werden.

Haben Sie Fragen zu Ihrer Vorsorge, auf welche Sie auf dem Vorsorgeausweis oder im Reglement keine Antwort gefunden haben; dann kontaktieren Sie uns, wir beantworten Ihnen diese gerne.

Personalvorsorgestiftung edifondo  
Stauffacherstrasse 77, Postfach 188  
3000 Bern 22

Telefon +41 31 348 41 70  
E-Mail info@edifondo.ch  
Homepage www.edifondo.ch